



## Verpflichtung zur elektronischen Rechnung



### Hintergrund

In Deutschland kursierte seit Mitte April 2023 ein Diskussionsentwurf zu einer **verpflichtenden elektronischen Rechnungstellung**, der zwischenzeitlich in den Referenten- und nachfolgend in den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes eingegangen war.

### Was ändert sich?

Eine **elektronische Rechnung** (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F.) ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU entsprechen (und damit der CEN-Norm EN 16931).

**Wichtig:** Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

Die neuen Definitionen gelten bereits **ab dem 1.1.2025**, auch wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung de facto erst später greift.

### Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft **nur Leistungen zwischen Unternehmen (B2B)**. Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger **im Inland** (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) **ansässig** sein.

Im Entwurf seines Einführungsschreibens (Tz. 14) stellt das BMF klar, dass die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von **E-Rechnungen auch für folgende Sachverhalte** gelten: Rechnungsausstellung in Form einer **Gutschrift** (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG) sowie für **Rechnungen**

- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (**Reverse-Charge-Verfahren**, § 13b UStG),
- die von **Kleinunternehmern** (§ 19 UStG) ausgestellt werden,
- über Umsätze, die der **Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe** unterliegen (§ 24 UStG),
- über **Reiseleistungen** (§ 25 UStG) und
- über Umsätze, für welche die **Differenzbesteuerung** (§ 25a UStG) angewendet wird.

### Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Die **grundsätzliche Verpflichtung** zur elektronischen Rechnungstellung gilt **ab 1.1.2025**. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch **Übergangsregelungen** (§ 27 Abs. 38 UStG n. F. (gem. Vermittlungsergebnis v. 21.2.2024, zuvor Abs. 39) für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen. **Ab 2028** sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten.

### Was gilt für Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab 1.1.2025. Unabhängig davon, ob ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller elektronische Rechnungen entsprechend den neuen Anforderungen im strukturierten Format ausstellt (und demnach die o.g. **Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt**), müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen. Anders als bisher ist die elektronische Rechnungstellung auch **nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft**; diese ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen bzw. in den Fällen, in denen keine E-Rechnungspflicht besteht (z. B. bei bestimmten steuerfreien Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen).

**Hinweis:** Bei **Rechnungen an Endverbraucher (B2C)** bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungstellung.

**Wichtig:** auch Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen (z.B. **Wohnungsvermieter, Ärzte**) müssen künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen im strukturierten Format empfangen und archivieren zu können

**Hinweis:** Das BMF möchte die Unternehmen mit einem kostenlosen Angebot zum Erstellen und zur Visualisierung elektronischer Rechnungen unterstützen. Eine solche Lösung wird aktuell geprüft und soll ggf. vor dem 1.1.2025 allen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte vor allem für Unternehmen interessant sein, die keine eRechnungsfähige Software einsetzen. Wie komfortabel eine solche von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Lösung letztendlich ist, wird sich zeigen.

### Vorsteuerabzug

In Fällen, wo eine **E-Rechnung verpflichtend** ist, erfüllt auch nur diese die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Eine sonstige Rechnung berechtigt danach dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug. Sie kann aber durch eine E-Rechnung **berichtigt** werden, die auf die ursprüngliche Rechnung spezifisch und eindeutig Bezug nimmt. Auch hier ist eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung möglich.

Auch **ohne Rechnungsberichtigung** ist nicht alles verloren: Die Finanzverwaltung will einen Vorsteuerabzug zulassen, sofern sie über alle Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu prüfen. Die Angaben aus einer sonstigen Rechnung sind hier als mögliche objektive Nachweise zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Da für diese Prüfung ein strenger Maßstab gelten soll, empfiehlt sich dies nur als Notlösung.

## Ausblick

An der elektronischen Rechnungstellung führt kein Weg vorbei. Im **öffentlichen Auftragswesen** sind elektronische Rechnungen in diesem Sinne bereits verpflichtend und auch im privaten Sektor erwarten immer mehr Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, dass diese in der Lage sind, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu versenden.

Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Kirchberger

Steuerberaterin